

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 255/05

vom

25. April 2006

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. April 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen, die
Richter Stöhr und Zoll

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beordnung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen
Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Voraussetzungen der §§ 114, 121 ZPO sind nicht erfüllt. Der
Antragsteller ist nicht bedürftig, weil nach seinem eigenen Vortrag seine
Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage für die Durchführung
der Nichtzulassungsbeschwerde gegeben hat. Er wird – soweit
ersichtlich – durch Rechtsanwalt Dr. Nassall hinreichend vertreten.
Damit sind auch die Voraussetzungen für die Bestellung eines
Notanwalts gemäß § 78b ZPO nicht gegeben.

Müller

Wellner

Diederichsen

Stöhr

Zoll

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 12.01.2005 - 5 O 100/04 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 24.10.2005 - I-1 U 22/05 -